

„**Kinder, wie die Zeit vergeht**“ Gefühlt hat man gerade vor knapp einem Jahr seinen Fortbildungsnachweis gegenüber der KZVN erbracht. Nun stellt man mit Schrecken fest, dass der Fünfjahreszeitraum bereits wieder um ist und erneut 125 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden müssen...

„Was muss ich dabei beachten? Welche Fortbildungen sind anrechenbar und wie wird das Literaturstudium angerechnet?“ - Die Antworten auf diese und andere wichtige Fragen für einen fehlerfreien Nachweis haben wir für Sie hier zusammengestellt:

- **Wer muss Fortbildungspunkte nachweisen?**
Alle zugelassenen und angestellten Zahnärzte.
- **Müssen Assistenten auch Fortbildungspunkte nachweisen?**
Nein, Assistenten sind von der Fortbildungspflicht ausgenommen.
- **In welcher Höhe müssen Punkte nachgewiesen werden?**
125 Punkte in 5 Jahren.
- **Wie viele Fortbildungspunkte muss ich erbringen, wenn ich nicht vollzeit- sondern nur teilzeitbeschäftigt bin?**
Ebenfalls 125 Punkte in 5 Jahren.
- **Wie kann ich die erforderlichen Punkte bekommen?**
Zunächst können pro Jahr 10 Punkte für das Selbststudium (z.B. Lesen von Fachliteratur) geltend gemacht werden. Weiterhin kann die Punktzahl durch Fortbildungsangebote u.a. der KZVN oder interaktiv im Internet (zm, CME, interaktive NZB-Fortbildung*) erreicht werden.
- **Können die Punkte für das Lesen von Fachliteratur im Voraus angerechnet werden?**
Nein, nur bis zum jeweils laufenden Jahr.
- **Können überschüssige Punkte vom vorigen Zeitraum mit in den nächsten Zeitraum übertragen werden?**
Nein, nur Punkte, die im aktuellen Fortbildungszeitraum erbracht wurden, sind anrechenbar.



- **Werden Fortbildungspunkte anerkannt für Fortbildungen, an denen ich während der Assistenzzeit teilgenommen habe?**

Nein. Es können nur die Fortbildungspunkte anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes erbracht werden, in denen der Zahnarzt fortbildungsverpflichtet ist. Eine Fortbildungspflicht besteht für Assistenten nicht.

- **Wie wird der Nachweis erbracht?**

Die KZVN stellt Ihnen im Internet (www.kzvn.de) einen Erfassungsbogen zur Verfügung. Diesen übermitteln Sie vor Ablauf der Fortbildungsfrist bearbeitet und unterschrieben an die KZVN.

- **Müssen Kopien der Teilnahmebescheinigungen mit eingereicht werden?**

Nein, zunächst nicht. Erst auf Anforderung.

- **Was passiert, wenn der Nachweis erbracht wurde?**

Die KZVN stellt Ihnen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung aus und sendet Ihnen diese zu.

- **Wie lange müssen die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Fortbildungskursen aufgehoben werden?**

Bis die Bescheinigung der KZVN über die Erfüllung der Fortbildungspflicht erstellt ist.

- **Wie werden die Veranstaltungen bewertet?**

Pro Stunde 1 Punkt, im Höchstfall 8 Punkte pro Tag + 1 möglichen Punkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle + 1 Punkt für die Arbeit am Patienten.

- **Was passiert, wenn der Zahnarzt erkrankt und nicht an Veranstaltungen teilnehmen kann?**

Jeder Zahnarzt ist für die Erfüllung der Fortbildungspflicht selbst verantwortlich. Sollten Ihnen vor Ablauf der Fortbildungsfrist aufgrund von besonderen Umständen Punkte fehlen, kann der ZA beim Vorstand der KZVN einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Erbringung der Fortbildungspflicht stellen. In diesem Fall wird aber nur die Frist zur Einreichung des Erfassungsbogens verlängert und nicht der Fortbildungszeitraum selbst. Der Folgezeitraum wird von dieser Verlängerung nicht berührt.



Fortbildung nach § 95d SGB V– Sie fragen wir antworten.

- **Was passiert, wenn der Fortbildungsnachweis nicht erbracht wurde?**
Nach Ablauf der Frist wird Ihr Honorar im 1. Jahr um 10%, danach um 25 % gekürzt.
Danach kann sogar unter Umständen ein Zulassungsentzug drohen.
- **Wie wird der Fortbildungszeitraum berechnet?**
Ab Beginn der Zulassung bzw. des Angestelltenverhältnisses.
- **Was passiert beim Wechsel von Zulassung zum Angestelltenverhältnis?**
Sollte der Wechsel ohne eine Unterbrechung erfolgen, läuft Ihr Fortbildungszeitraum weiter.
- **Was passiert, wenn die Zulassung aufgrund eines Beschlusses des Zulassungsausschusses ruht?**
Bei einem Ruhen verlängert sich der Fortbildungszeitraum um die Zeit des Ruhens.
- **Können Punkte, die die Helferinnen erworben haben, bei dem Zahnarzt angerechnet werden?**
Nein!
- **Werden im Ausland gemachte Fortbildungskurse anerkannt?**
Ja, auch im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden, wenn Sie den Leitsätzen der BZÄK/DGZMK/KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung entsprechen, gemäß dieser Punktebewertung bewertet.

Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an:

Rüdiger Kudlek

Abteilung Recht und Zulassung

☎ 0511 8405-322

***) „Beim Surfen punkten“**

– die interaktive @-Fortbildung der KZVN macht's möglich - Monat für Monat finden Sie in der Unterrubrik Fortbildung im Zahnarztportal der KZVN-Website einen Multiple-Choice-Fragebogen zu einem ausgewählten Fachartikel des NZB.

Haben Sie mindestens zwei Drittel des Fragenkatalogs richtig beantwortet, können Sie zwei Fortbildungspunkte erwerben und den dazugehörigen Fortbildungsnachweis ausdrucken.

Loggen Sie sich ein, testen Sie Ihr Fachwissen und punkten Sie nebenbei in Sachen Fortbildung.

